

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 13 — GARSTEDT —

— 4. ÄNDERUNG —

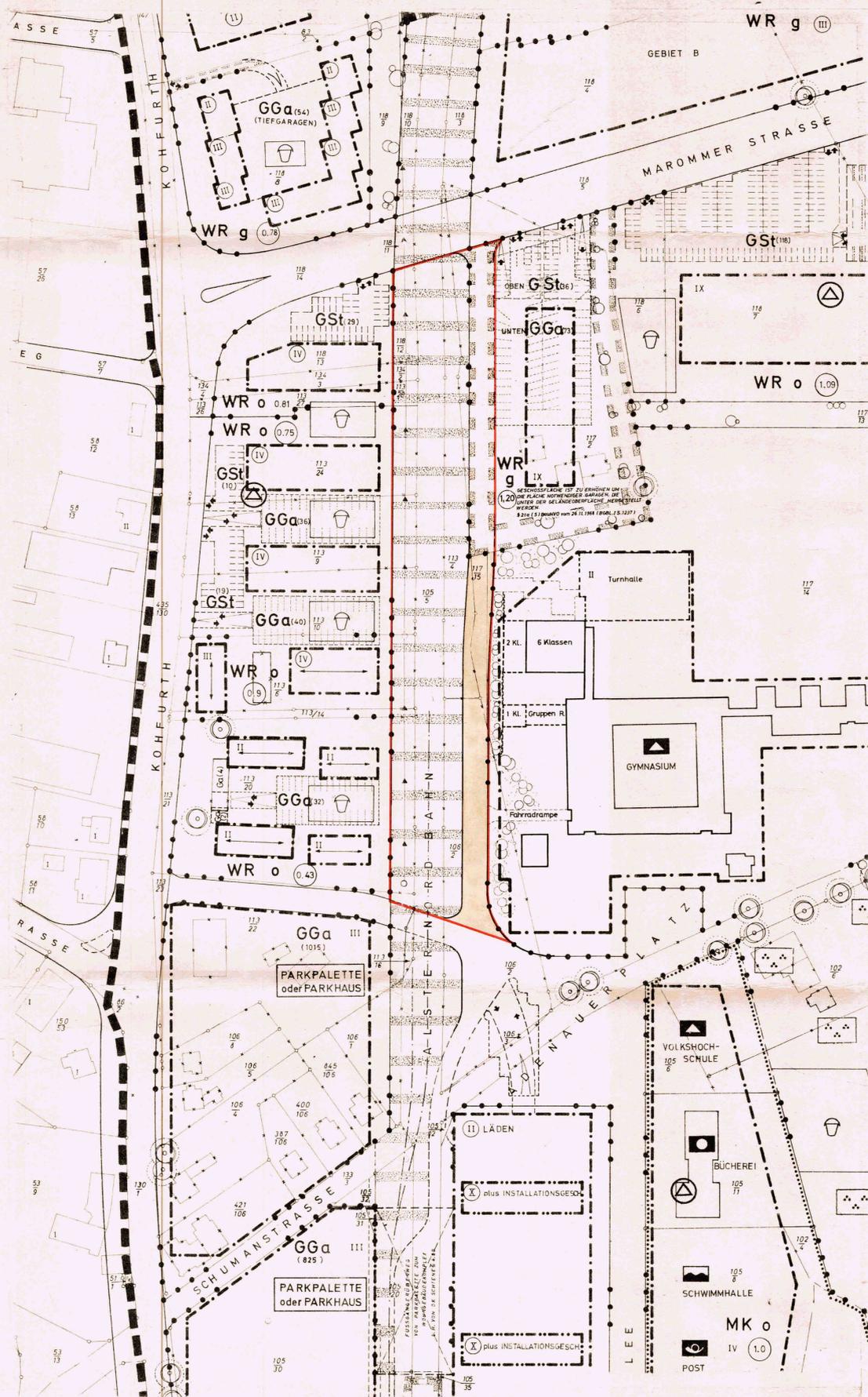
GEBIET : OCHSENZOLLER STRASSE / BERLINER ALLEE / KOHFURTH
MAROMMER STRASSE / AURIKELSTIEG / LANGER KAMP / LÜTJEN-
MOOR

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (VOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9. DEZ. 1960 (VOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG

DURCH DEN GEMÄSS § 127 DER GEMEINDEORDNUNG BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERTRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 13. MAI 1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 13 4. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, ERLASSEN:



PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
-------------	---------------	------------------

— ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1962 (BGBl. I S. 341) —

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBauG § 9 Abs. 5 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG REINE WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE KERNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG § 3 BBauNVO § 4 BBauNVO § 7 BBauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — ALS HÖCHSTGRENZE — ODER ZWINGEND — GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1d BBauG § 16 und 17 BBauNVO § 16 und 17 BBauNVO
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BBauNVO
	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG § 22 BBauNVO § 22 BBauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	BAULINIEN BAUGRENZEN	§ 23 BBauNVO
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN — FIRSTRICHTUNG — (FLACHDACH — KEINE EINTRAGUNG) — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE St (GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GSt), GARAGEN Gg (GEMEINSCHAFTSGARAGEN GGa) UND	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	TIEFGARAGEN SOWIE IHRE EINFAHRTEN AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e und Nr. 12 BBauG
	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG
	VERWALTUNGSGEBAUDE SCHULE POST KIRCHE HALLENBAD KINDERTAGESSTÄTTE / KINDERGARTEN FERNHEIZWERK	
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE ANLAGEN PRIVATWIRTSCHAFTLICHER ART	§ 9 Abs. 1 Nr. 1h BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE DURCH FESTSETZUNG DER STRASSENBEZUGSLINIEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9 Abs. 4 BBauG
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGNUNGSANLAGEN — UND — LEITUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE / GRÜNZUG	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	SPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	MIT GEH-FUHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	FLÄCHEN FÜR PRIVATE GEMEINSCHAFTSANLAGEN SPIELPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKSNUMMERN HÖHENLINIEN BÖSCHUNGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGE DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE IN AUSSICHT GENOMMENE STANDORTE DER UMFORMSTATIONEN	
	WASSERFLÄCHE	
	STRASSENDURCHFART bzw. DURCHGANG UNTER EINEM GEPLANTEN GEBÄUDE MIT ANGABE DER LICHTEN HÖHE	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GILT FÜR BEIDE BAUGEBIETE	

1 ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 9 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES GEMÄSS § 127 GEMEINDEORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERTRÄTUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 27. 2. 1970

NORDERSTEDT, DEN 27. Mai 1970



2 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, 4. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23. Mrz. 1970 BIS 23. Apr. 1970 NACH VORHERIGER AM 13. Mrz. 1970 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORDERSTEDT, DEN 27. Mai 1970



3 DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS

DES GEMÄSS § 127 GEMEINDEORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERTRÄTUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 13. MAI 1970 GEBILLIGT.

NORDERSTEDT, DEN 27. Mai 1970

STADT NORDERSTEDT



4 DIESER BEBAUUNGSPLAN, 4. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 12. Nov. 1970 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 13. Nov. 1970 BIS 13. Dez. 1970 ÖFFENTLICH AUS.

NORDERSTEDT, DEN 25. Nov. 1970



5 DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 13 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 14. Okt. 1970

Az. IV 81 d-813/04-60.63 (13)

NORDERSTEDT, DEN 25. Nov. 1970

